



# Rechtliche Voraussetzungen bei der Anstellung von Almpersonal

von Mag. Johanna Skof

**Bewirtschafter von Almen, die sich nicht in der glücklichen Situation befinden familieneigene Arbeitskräfte einsetzen zu können, sind zwangsläufig auf fremde Arbeitskräfte angewiesen. Hier tritt früher oder später die Frage auf, welche Art von Arbeitsvertrag kann ich abschließen oder was kostet mich eigentlich mein Senner oder Hirte? Dieser Beitrag soll eine Hilfestellung für bevorstehende Vertragsabschlüsse sein, unterschiedliche Vertragsmöglichkeiten skizzieren und deren sozialversicherungsrechtlichen Folgen darstellen.**



Fotos: Kircher, Jenewein

Bei vielen Almbewirtschaftern bzw. Almeigentümern in unserem Lande ist der jährliche Almbestoß schon einige Zeit zuvor unweigerlich mit der Frage verbunden, wie die bevorstehenden Arbeiten auf der Alm erledigt werden können. Schafft man es alleine oder wird die eigene Familie dabei helfen oder ist man womöglich auf fremde Arbeiter angewiesen?

## Der Dienstvertrag

Wesentliche Merkmale eines Dienstvertrages sind, dass der Arbeitnehmer die Arbeit für den Arbeitgeber persönlich erbringt. Dabei ist er vor allem an die Arbeitszeit, den Arbeitsort, die Arbeitsabfolge sowie an die Weisung des Arbeitgebers gebunden und wird nicht zuletzt in die Betriebsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert. D. h. der Arbeitgeber kann wesentlich über die Arbeitskraft des Arbeitnehmers verfügen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber

verpflichtet für die erbrachte Dienstleistung einen Lohn zu bezahlen.

Wird beispielsweise ein/e Senner/In aufgrund eines Dienstverhältnisses beschäftigt, so ist er/sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse, entsprechend dem tatsächlichen Stundenausmaß, zu melden. Laut Kollektivvertrag gebührt ihm/ihr ein monatlicher Bruttolohn von Euro 1.214,40\* bei einer 40 Stundenwoche. Davon werden der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberbeitrag für die Sozialversicherung berechnet. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 17,75 % von Brutto, wird vom Arbeitgeber vom Bruttolohn in Abzug gebracht und mit dem Arbeitgeberanteil vom 21,30 % (von Brutto) an die GKK überwiesen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber einen Anteil von monatlich 1,53 % vom Bruttolohn inkl. aliquote Sonderzahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse zu entrichten.

## Geringfügiges Dienstverhältnis

Gebührt dem Dienstnehmer aus dem abgeschlossenen Dienstvertrag kein höheres Entgelt als Euro 316,19 (Wert 2004) im Kalendermonat, liegt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vor. In diesem Fall ist der Dienstnehmer lediglich unfallversichert. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Unfallversicherungsbeitrag von 1,40 % sowie 1,53 % für die Mitarbeitervorsorgekasse vom vereinbarten Entgelt, an die Sozialversicherung zu bezahlen.

## Freier Dienstvertrag

Im Unterschied zu einem Arbeitsvertrag ist der Dienstnehmer zu Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, die persönliche Abhängigkeit fehlt jedoch. Der Dienstnehmer erbringt seine Tätigkeit im Wesentlichen persönlich, kann sich aber auch jederzeit vertreten >

*Bei der Anstellung von Almpersonal müssen die rechtlichen Gegebenheiten Berücksichtigung finden*

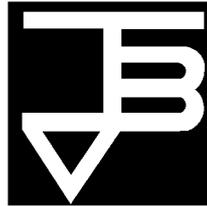
\* Lt. Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe im Bundesland Kärnten - Achtung, zur Zeit werden die Kollektivvertragslöhne neu ausgehandelt!



# TIROLER BRAUNVIEH

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel. 0 512 / 59 29-255

## Zuchtviehqualität aus dem Herz der Alpen



Die jährliche Alpung ist der Gesundbrunnen unserer Tiere. Hohe Leistungsbereitschaft verbunden mit hervorragenden Fitnessseigenschaften, gesundem Fundament mit starken Klauen, zeichnen die Braunviehrasse besonders aus.

**Auf den Absatzveranstaltungen des Tiroler Braunviehzuchtverbandes wird hervorragende Zuchtviehqualität angeboten. Wir laden Sie ein, Ihren Zuchtviehbedarf auf unseren Versteigerungen zu decken.**

**Tiroler Braunvieh fühlt sich überall heimisch.**

### Versteigerungstermine 2004

#### Frühjahr 2004

Imst	Dienstag	13.01.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	03.02.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	24.02.04	weibl. Tiere
Rotholz	Mittwoch	31.03.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	06.04.04	Stiere, w. Tiere
Imst	Dienstag	20.04.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	04.05.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	25.05.04	weibl. Tiere

#### Herbst 2004

Rotholz	Mittwoch	01.09.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	07.09.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	21.09.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	05.10.04	Stiere, w. Tiere
Rotholz	Mittwoch	13.10.04	weibl. Tiere
Imst	Mittwoch	27.10.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	09.11.04	weibl. Tiere
Rotholz	Mittwoch	17.11.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	23.11.04	weibl. Tiere
Imst	Dienstag	07.12.04	Stiere, w. Tiere

**Versteigerungsbeginn: jeweils 10.00 Uhr**

**Auftriebsende: 8.00 Uhr**

**Beratung, Auskünfte und Kataloge: Tiroler Braunviehzuchtverband, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/5929/255, Fax: 0512/577467**

lassen. Darüber hinaus hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, den Arbeitsablauf selbst zu regeln und die Arbeitszeit selbst zu bestimmen. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit verwendet er überwiegend die Betriebsmittel des Arbeitgebers und hat ihm gegenüber einen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, welches frei vereinbart werden kann.

Wird ein freier Dienstvertrag abgeschlossen, hat der Dienstgeber einen Beitrag von 17,4 % und der freie Dienstnehmer von 13,8 % vom vereinbarten Entgelt an die Sozialversicherung zu leisten. Gebührt ein Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze, so ist lediglich ein Unfallversicherungsbeitrag von 1,40 % zu entrichten. Da es sich bei dieser Vertragsform um keinen Dienstvertrag im arbeitsrechtlichen Sinne handelt, sind weder Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch sonstige Beiträge und Umlagen zu entrichten (Ausnahme: Niederösterreich, Steiermark und Kärnten: Arbeiter und Angestellte der Land- und Forstwirtschaft haben zusätzlich die Kammerumlage an die Landarbeiterkammer zu entrichten).

#### Werkvertrag

Wird zwischen dem Almbewirtschafter und dem Almhalter lediglich die Erbringung eines bestimmten Erfolges, beispielsweise die Herstellung von Almprodukten, vereinbart und fehlt das Kriterium der



persönlichen Abhängigkeit, so liegt ein Werkvertrag vor. Dies bedeutet, dass der Almhalter selbständig arbeitet, an keine Weisungen des Almbewirtschafters gebunden ist, die Arbeit zeitlich selbst einteilen kann, die Herstellung von Käse und Butter aber auch von einem Dritten, im seinem Auftrag und in seiner Verantwortung, durchführen lassen kann. Der Auftragnehmer verwendet bei der Erfüllung des Vertrages seine eigenen Betriebsmittel und ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Der Werkbesteller, in dem Fall der Almbewirtschaftler, ist lediglich verpflichtet, ein angemessenes Entgelt (frei nach Vereinbarung) zu leisten, wobei dieses auch in Naturalleistungen bestehen kann.

Wird die vereinbarte Tätigkeit von einem Landwirt selbständig in Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes ausgeübt, so fällt er je nach Art und Umfang der ausgeübten Erwerbstätigkeit unter die Bestimmungen des bäuerlichen Sozialversicherungsrechts. Einnahmen aus Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe führen, wenn die Freigrenze von Euro 24.200,-- überschritten wird, zu einer zusätzlichen Sozialversicherungspflicht nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz. Wird diese selbständige Erwerbstätigkeit hingegen von einem Kind (Sohn oder Toch-



ter) des Betriebsinhabers, auf eigene Rechnung und Gefahr, losgelöst vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, ausgeübt, liegt keine Pflichtversicherung nach dem BSVG vor. Für eine solche selbständige Erwerbstätigkeit wird Versicherungspflicht nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz entstehen. Gleiches gilt auch für Altbauern, wenn sie diese Art von Tätigkeit aufgrund eines Werkvertrages ausüben.

#### Rechtliche Qualifikation

Bei der Benennung des Vertrages kommt es nicht darauf an, dass alle jeweils oben einzeln aufgezählten Voraussetzungen vorliegen. Vielmehr ist zu überprüfen, welche wesentlichen Merkmale überwiegen und wie sie inhaltlich ausgestaltet sind. Es ist irrelevant, wie der Vertrag bezeichnet wird, denn bei der finanzbehördlichen, sozialversicherungsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Beurteilung des Vertrages ist einzig und allein

das Gesamtbild der tatsächlichen Beschäftigung maßgeblich. D. h. wird beispielsweise ein freier Dienstvertrag abgeschlossen, vertraglich einige wesentliche Merkmale dieses Beschäftigungsvertrages eingebaut, um möglicherweise arbeitsrechtliche Bestimmungen zu umgehen und kommt eine überprüfende Stelle zur Erkenntnis, es liegt tatsächlich ein Dienstvertrag vor, so wird dieser Vertrag automatisch nach den arbeitsrechtlichen Normen behandelt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich jeder Almbewirtschaftler Gedanken darüber macht, wie dieses Vertragsverhältnis inhaltlich aussehen soll. Möchte er beispielsweise ein Mitspracherecht, stellt er seine eigenen Betriebsmittel zur Verfügung oder ist es für ihn nur wichtig, dass die Tiere gut beaufsichtigt werden? Sobald man sich über die wesentlichen Punkte im Klaren ist, wird es auch keine größeren Probleme bei der Auswahl der Vertragsform und deren vertraglichen Ausgestaltung mehr geben. ■

*Gutes Almpersonal ist die Voraussetzung für das Wohl unserer Almwirtschaft*

*Zur Autorin:  
Mag. Johanna Skof ist Mitarbeiterin der Landwirtschaftskammer Kärnten im Referat für Recht-, Sozial- und Steuerwesen*